

Rundschreiben an die
Mitgliedsunternehmen des
AGE Niedersachsen e.V.

Rundschreiben 21/2020

- I. **KfW-Schnellkredit 2020**
- II. **Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus**
- III. **Arbeitsunfähigkeit: Ausnahmeregelung zur ärztlichen Bescheinigung ohne Praxisbesuch endet zum 19.04.2020**
- IV. **Corona: Bundesregierung spannt Schutzschirm für Warenverkehr**
- V. **Veröffentlichung SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des BMAS**

I.

Im Rahmen des Maßnahmenpakets der Bundesregierung zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise wurde das KfW-Sonderprogramm 2020 um den KfW-Schnellkredit 2020 zur Finanzierung von Vorhaben in Deutschland erweitert.

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat den **KfW-Schnellkredit für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern mit einem Volumen bis zu 800.000 Euro** freigeschaltet. Der KfW-Schnellkredit kann ab sofort über die Hausbank beantragt werden.

Die wesentlichen Informationen zu dem KfW-Schnellkredit 2020 finden Sie in dem als Anhang beigefügten KfW-Merkblatt (Anlage) sowie unter folgendem Link:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-\(078\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-(078)/).

II.

Das niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat die o. g. Verordnung überarbeitet. Die Neufassung ist am 17.04.2020 in Kraft getreten und als Anlage beigefügt.

III.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und der GKV-Spitzenverband haben sich darauf verständigt, daß Patienten mit leichten Erkrankungen der oberen Atemwege nach telefonischer Rücksprache mit ihrem Arzt, ohne eine Arztpraxis aufsuchen zu müssen, eine Bescheinigung auf Arbeitsunfähigkeit ausgestellt bekommen können.

Nun haben sich der Gemeinsame Bundesausschuß (GBA) und die KBV darauf geeinigt, daß die Ende März beschlossene befristete Sonderregelung zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeit mit Wirkung ab dem 20.04.2020 ausläuft. Danach können Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nur nach einer persönlichen ärztlichen Untersuchung ausgestellt werden.

IV.

Die Bundesregierung hat gestern bekanntgegeben, gemeinsam mit den Kreditversicherern einen Schutzschirm in Höhe von 30 Milliarden Euro aufzuspannen, um versicherte in- und ausländische Lieferantenkredite deutscher Unternehmen abzusichern.

Konkret wird der Bund für das Jahr 2020 eine Garantie für Entschädigungszahlungen der Kreditversicherer von bis zu 30 Milliarden Euro übernehmen. Durch die damit verbundene Hebelwirkung kann die Absicherung eines Geschäftsvolumens in Höhe von rd. 400 Milliarden Euro erreicht werden. Die Kreditversicherer beteiligen sich substantiell und überlassen dem Bund 65% der Prämieinnahmen im Jahr 2020. Zudem tragen sie Verluste bis zu einer Höhe von 500 Millionen Euro selbst und übernehmen die Ausfallrisiken, die über die Garantie des Bundes hinausgehen.

Die entsprechende Pressemitteilung des Bundesfinanzministeriums ist unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/04/2020-04-16-GPM-Warenverkehr.html>.

V.

Anliegend erhalten Sie die aktuelle Fassung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards, der gestern innerhalb der Bundesregierung abgestimmt und vom Kabinett **als Empfehlung** beschlossen wurde.

Das Bundesarbeitsministerium hat darauf hingewiesen, daß dieser Arbeitsschutzstandard entsprechend der aktuellen Lage anzupassen sei. Diese Anpassungen sollen in dem neu installierten Beraterkreis "Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz zur Prävention von Covid-19" erörtert werden. Am 22. April 2020 wird sich ein Beraterkreis erstmals hierzu austauschen.

Die BDA hat sich gestern nochmals deutlich gegenüber der Bundesregierung für eine Reihe von Änderungen am vorgeschlagenen Standard eingesetzt. Dabei ging es insbesondere um die Themen Homeoffice, Desinfektionsmittel, arbeitsmedizinische Vorsorge, Zutritt betriebsfremder Personen, Gefährdungsbeurteilung und psychische Belastungen durch die Anforderungen des Social Distancing. Eine Reihe von Verbesserungen konnte erreicht werden. So wurden die vorgesehenen detaillierten Ausführungen zum Homeoffice gestrichen. Auch die Regelungen zur Bereitstellung von Desinfektionsmitteln wurden deutlich reduziert. Ferner ist jetzt das Verwenden von Mund-Nasen-Bedeckungen in den meisten Fällen als ausreichender Schutz vorgesehen. Bei den Themen Zutritt zum Betriebsgelände und Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle wurde eine Einschränkung dahingehend aufgenommen, daß die dort beschriebenen Maßnahmen "möglichst" bzw. "wo möglich" erfolgen sollen.

Impressum

Arbeitgeberverband Agrar, Genossenschaften, Ernährung Niedersachsen e.V.

Gertrudenstraße 22, 26121 Oldenburg
Postfach 11 27, 26001 Oldenburg
Telefon: 04 41 / 390 245 - 0
Telefax: 04 41 / 390 245 - 19
Email: info@age-niedersachsen.de
www.age-niedersachsen.de
www.age-wir-machen-das.de

Vorstandsvorsitzender: Dipl.-Ing. agr. Albrecht Bußmeyer
Geschäftsführer: Torsten Kasimir

Gegründet: 1950
Sitz: Oldenburg
Vereinsregister: VR 945

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 10 Abs. 3 MDStV: Torsten Kasimir